

Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e. V.

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V. (BGZ Berlin);
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und er ist in das Vereinsregister eingetragen;
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zu den Zielen des Vereins gehört es:
 - a) Basketballbreiten- und Basketballeistungssport zu fördern,
 - b) Basketballsports zu fördern,
 - c) Basketballcamps durchzuführen,
 - d) nationale und internationale Basketballturniere auszurichten und zu unterstützen,
 - e) Streetbasketball zu fördern,
 - f) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter:innen, Trainer:innen und Übungsleiter:innen durchzuführen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Basketball und die Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebs zur Gesunderhaltung und zur Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und toleriert religiöse und weltanschauliche Ansichten. Er wendet sich gegen jede Art von Extremismus. Er bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Sämtliche Ämter des Vereins können von Männern, Frauen oder Diversen wahrgenommen werden. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich in allen seinen ausgeübten Tätigkeitsbereichen zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlicher und Erwachsener vor jeder Art von Gewalt zu initiieren

§ 3. Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins (§ 10 (1.)) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4. Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Berliner Basketball Verband e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Es gibt folgende Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Fördermitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
3. Die ordentliche und die Fördermitgliedschaft sind schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) oder Löschung des Vereins
5. Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr der Mitgliedschaft möglich und kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin erklärt werden. Mit der Bestätigung des Austritts endet die Mitgliedschaft zum Austrittstermin.
6. Mitgliedern, die ihrer Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommen und mit der Zahlung von mehr als drei Monaten im Rückstand sind, kann nach vorausgegangener Zahlungsaufforderung vom Vorstand fristlos gekündigt werden. Sie verlieren hierdurch ihre Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
7. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse oder wegen grober Unsportlichkeit können mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und –anlagen im Rahmen bestehender Nutzungsverträge und Vereinbarungen zu den vom Vorstand festgesetzten Zeiten während des Trainings- und Spielbetriebes.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu leisten. Weiterhin dürfen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins nicht schädigen.
3. Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB und im Voraus zum Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Beitragsjahres, sowie danach jeweils im Voraus zum Beginn des Beitragsjahres fällig. Sie sind fristgerecht ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 7. Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder treten dem Verein zum Zwecke der Förderung bei und entrichten einen Förderbeitrag. Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein.
2. Fördermitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Darüberhinausgehende Rechte haben Fördermitglieder nicht, insbesondere kein Recht auf eine Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und –anlagen.
3. Fördermitglieder haben in dem Beitragsjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den vollen Jahresbeitrag zu leisten. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB und im Voraus zum Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Beitragsjahres, sowie danach jeweils im Voraus zum Beginn des Beitragsjahres fällig. Sie sind fristgerecht ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
4. Fördermitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten sowie sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten. Weiterhin dürfen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins nicht schädigen.

§ 8. Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder seines Zweckes außerordentliche Verdienste erworben haben, denen keine andere Form der Ehrung gerecht werden würde. Diese Personen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie bilden den Ehrenbeirat. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie haben zudem alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen und kann nur bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder bei vorsätzlicher Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit zurückgezogen werden.

§ 9. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und alle Mitglieder des Vorstands besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Das Stimm- und Wahlrecht für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10. Organe und Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer:innen
 - d) der Förderbeirat

2. Vorstand und Kassenprüfer:innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in ungeraden Jahren; die Wahlen der Kassenprüfer:innen in den geraden Jahren.
3. Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied des Förderbeirats. Auf Beschluss des Vorstandes kann diese Aufgabe auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorstandsvorsitzende unterbreitet dem Vorstand in einer der ersten drei Vorstandssitzung nach der Wahl einen Vorschlag mit Mitgliedern für einen Förderbeirat, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Mitglied des Förderbeirats kann jede natürliche Person sein.

§ 11. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern, den Vertretern gemäß § 9 (2) sowie den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung soll spätestens im Juni eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung hat schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt und eine entsprechende Einwilligung erteilt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die rechtzeitige Absendung. Form und Frist regelt die Geschäftsordnung. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist im laufenden Geschäftsjahr ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer.
5. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Erlass der Beitragsordnung
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - h) Beschlussfassungen über Ehrenmitgliedschaften
6. Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bedarf ebenso wie Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den Gang der Versammlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft
 - c) dem Vorstandsmitglied für Sportorganisation
 - d) dem erweiterten Vorstand

2. Der/ die Vertreter:in des/ der Vorsitzenden wird durch den Vorstand per Beschluss festgelegt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können im Rahmen eines Dienstverhältnisses anderweitig für den Verein tätig sein und hierfür angemessene Vergütungen erhalten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines/seiner Stellvertreter:in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann soweit erforderlich verbindliche Ordnungen erlassen und im Sinne von § 10, Nr. 5 der Mitgliederversammlung vorlegen. Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der/die Vorsitzende, das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft und das Vorstandsmitglied für Sportorganisation. Nur diese sind einzelvertretungsberechtigt. Einzelheiten der Tätigkeiten des Vorstandes sowie die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
5. Neben der Satzung bestehend zwingend eine Geschäftsordnung und die Beitragsordnung. Änderungen der Geschäfts- sowie der Beitragsordnung sind der Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.
6. Daneben können zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind und von der Mitgliederversammlung nicht gebilligt werden müssen, vom Vorstand erlassen und geändert werden:
 - a) Finanzordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Trainerordnung
 - d) Schiedsrichterordnung
 - e) Förderkreisordnung
 - f) Jugendordnung
7. Der Vorstand hat das Recht Ausschüsse zu bilden und Personen für besondere Aufgaben zu berufen. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl, Berufung und Tätigkeiten der Ausschüsse oder Personen regeln die Ordnungen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine:n kommissarische:n Vertreter:in benennen. Die durch den Vorstand durchgeführte Benennung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13. Kassenprüfer:innen

1. Die Kassenprüfer:innenn sind berechtigt, jederzeit nach Absprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft Einsicht in die Buchungsunterlagen des Vereins zu nehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie das Finanzgebaren des Vereins zu prüfen. Die Prüfung soll mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stattfinden, der die Kassenprüfer:innen zu berichten haben.

§ 14. Förderbeirat

Der Förderbeirat wird aus Personen zusammengesetzt, die sich im Besonderen für die Förderung des Vereins einsetzen wollen. Der Förderbeirat unterstützt den Verein in der Organisation des Förderkreises, der Akquisition von Fördermitgliedern, berät

den Vorstand in der Schwerpunktsetzung bei Förderprojekten und unterstützt bei der Umsetzung dieser.

Der Förderkreis ist das Netzwerk aller Menschen und Organisationen, die die BGZ unterstützen. Er ist kein Organ des Vereins und man muss kein Fördermitglied sein, um ein Teil des Förderkreises zu sein.

§ 15. Der Ehrenbeirat

Die Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ehrenbeirat, der von den Organen des Vereins zur Beratung hinzugezogen werden kann.

§ 16. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Ausübung des Sports erlittenen Unfälle, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für sonstige Unfälle und Diebstähle auf Sportanlagen, bei Vereinsaktivitäten oder in den Räumen des Vereins.

§ 17. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Basketball Verband e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18. Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.08.2021 von der Mitgliederversammlung der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V. beschlossen worden.
2. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.